

Informationsblatt Rare Capital AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die **Rare Capital AG** (nachfolgend «Rare Capital» oder «Vermögensverwalter»), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenskonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die **aktuelle Version** dieser Broschüre kann jederzeit auf der Website <https://www.rarecapital.ch/downloads> heruntergeladen oder unter der E-Mail-Adresse contact@rarecapital.ch angefordert werden.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie separat mit dem jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag.

Informationen über die **allgemeinen Risiken** im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die jeweils aktuelle Version der Broschüre ist im Internet auf der Homepage der Schweizerischen Bankiervereinigung oder direkt unter dem Online-Link: «[Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten](#)»¹ abrufbar.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die **Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz** und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Zug, 23. September 2025

Rare Capital AG

¹https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/8/c/6/e/8c6eaad9339b1ce68b7098f806f46ffa85e6618c/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2023_DE.pdf

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen über Rare Capital	3
1.1 Allgemeine Informationen	3
1.2 Tätigkeitsfeld	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation	3
1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte	3
2. Nachrichtenlose Vermögen	3
3. Informationen über die von Rare Capital angebotenen Finanzdienstleistungen	4
3.1 Individuelle Vermögensverwaltung	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	4
3.1.2 Rechte und Pflichten	4
3.1.3 Risiken	4
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot	5
3.2 Execution-only Dienstleistungen	5
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	5
3.2.2 Rechte und Pflichten	5
3.2.3 Risiken	6
3.3 Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen unterhalb der Schwellenwerte von Art. 24 Abs. 2 FINIG	6
3.4 Mitwirkung in Anlageausschüssen	6
3.5 Andere Finanzdienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten	6
4. Umgang mit Interessenskonflikten	7
4.1 Im Allgemeinen	7
4.2 Mögliche Konfliktsituationen	7
4.3 Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten	7
4.4 Spezifische Massnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenskonflikten	7
4.5 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen	8
5. Ombudsstelle	8

1. Informationen über Rare Capital

1.1 Allgemeine Informationen

Name	Rare Capital AG
Adresse	Kolinplatz 3
PLZ / Ort	6300 Zug
Sitz	Zug
Telefon	+41 (0)41 911 22 00
E-Mail	contact@rarecapital.ch
Internetseite	www.rarecapital.ch
HReg-Nr.	CHE-357.753.357
MwSt.-Nr.	CHE-357.753.357MWST

1.2 Tätigkeitsfeld

Rare Capital hat ihren statutarischen Sitz und Geschäftssitz in Zug und verfügt über keine Zweigniederlassungen.

Rare Capital übt im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten aus:

- **Individuelle Vermögensverwaltung** für private, professionelle und institutionelle Kunden
- **Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen** unterhalb der Schwellenwerte von Art. 24 Abs. 2 FINIG
- **Execution-only Dienstleistungen** für private, professionelle und institutionelle Kunden
- **Mitwirkung in Anlageausschüssen**

Weitere Informationen über Rare Capital entnehmen Sie bitte aus unserer Unternehmenspräsentation und unserer Internetseite.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Rare Capital besitzt eine Bewilligung als Vermögensverwalter gemäss Artikel 17 des Finanzinstitutsgesetzes, welche ihr die **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt hat. Ferner wird Rare Capital von der Aufsichtsorganisation **OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister**, Florastrasse 44, 8008 Zürich beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Rare Capital hat keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen können.

Insbesondere ist Rare Capital weder rechtlich noch wirtschaftlich Teil einer Gruppen- oder Konzernstruktur sowie unterhält keine wesentlichen Bindungen an Dritten.

Als unabhängiger Vermögensverwalter arbeitet Rare Capital bewusst mit mehreren depotführenden Banken zusammen.

2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kann vorkommen, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.

- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Rare Capital steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter dem Online-Link «[Nachrichtenlose Vermögen \(swissbanking.ch\)](https://www.swissbanking.ch)»².

3. Informationen über die von Rare Capital angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Individuelle Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. **Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch.** Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie. Die wesentlichen Elemente dieser Aufklärung werden insbesondere im Risiko- und Anlegerprofil des Kunden festgehalten.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «[Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten](#)» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Konzentrationsrisiko:** Rare Capital ist bestrebt, im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung das Anlagerisiko angemessen und breit zu diversifizieren und Klumpenrisiken zu vermeiden. Zu diesem

²https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/b/5/5/7/b557141fcc8639e6b4aaababe69a1c78cfa4f53/SBVg_Kundeninformation_DE.pdf

Zweck werden insbesondere Investmentfonds und oder andere Finanzprodukte eingesetzt, die ihrerseits bereits eine breit diversifizierte Anlagestrategie abbilden. In Einzelfällen und/oder temporär kann es jedoch vorkommen, dass Einzeltitel eine Gewichtung (Konzentration) von mehr als 10% und/oder einzelne Emittenten eine Gewichtung (Konzentration) von mehr als 20% des jeweiligen des gesamten Marktwerts des Portfolios ausmachen. Der Kunde ist sich dessen bewusst und ist damit einverstanden und muss im Einzelfall nicht speziell darauf hingewiesen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen (Obligationen etc.)
- Beteiligungspapiere (Aktien etc.)
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen (Hedgefonds, Private Equity etc.)
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle

Rare Capital kann für ihre Kunden derivative Produkte verwenden. Rare Capital setzt solche Produkte nur ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen zur Absicherung von bestehenden Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen aufzubauen. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

Rare Capital kann für ihre Kunden auch selbstverwaltete Finanzprodukte (Investmentfonds, Actively Managed Certificates) einsetzen, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von strukturierten Produkten ist mit besonderen Risiken, wie Emittenten- und Garantenerisiken für Anleger, verbunden. Rare Capital berücksichtigt diese Risiken angemessen in ihrem Risk Management und weist ihre Kunden in geeigneter Form auf die mit dem angebotenen selbstverwalteten Finanzprodukten verbundenen Risiken hin. **Der Kunde ist sich bewusst, dass beim Einsatz selbstverwalteter Finanzprodukte zusätzliche Verwaltungsgebühren aufgrund des Managements auf Stufe des Produkts entstehen können.**

3.2 Execution-only Dienstleistungen

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen von Execution-only-Mandaten behalten die Kunden die maximale Autonomie über ihre Vermögensanlage. Die Kunden treffen ihre Anlageentscheidungen ohne jegliche Beratung in Bezug auf einzelne Transaktionen oder den Portfoliokontext durch den Vermögensverwalter. **Die Rolle des Vermögensverwalters beschränkt sich auf die Weiterleitung der Kundenaufträge und deren Ausführung durch die Depotbanken.** Diese Dienstleistung eignet sich daher insbesondere für Kunden mit guten Kenntnissen und/oder Erfahrung im Umgang mit Finanzinstrumenten und der Kapitalanlage.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Die Pflichten des Vermögensverwalters im Rahmen von Execution-only-Mandaten beschränken sich auf die umgehende und korrekte Übermittlung der Kundenaufträge an die jeweilige Depotbank, die Überwachung von de-

ren Ausführung und die Übermittlung von Transaktionsabrechnungen und Bankauszügen an die Kunden. Bei bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten – wie beispielsweise kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten – muss der Vermögensverwalter den Privatkunden vor der Ausführung einer Execution-only-Transaktion ein Basisinformationsblatt zur Verfügung stellen, sofern ein solches vorhanden ist.

Ausdrücklich nicht zu den Pflichten des Vermögensverwalters gehört die Beratung des Kunden in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente, Transaktionen und die Gestaltung und Umsetzung von Portfolios und Anlagestrategien. Der Vermögensverwalter prüft auch nicht die Eignung oder Angemessenheit von Finanzinstrumenten und Anlagestrategien für Execution-only-Kunden.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Dienstleistung.

3.2.3 Risiken

Bei Execution-only-Mandaten entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie und der eingesetzten Finanzinstrumente:** Aus der vom Kunden gewählten Anlagestrategie und Finanzinstrumente können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Da seitens des Vermögensverwalters keine umfassende Risikoauflärung erfolgt, muss sich der Kunde sowohl hinsichtlich der Anlagestrategie als auch der eingesetzten Finanzinstrumente selbständig informieren.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko** seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen, Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn ungeeignete Anlageentscheidungen trifft.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

3.3 Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen unterhalb der Schwellenwerte von Art. 24 Abs. 2 FINIG

Auf Basis von Fondsvermögensverwaltungsverträgen verwaltet der Vermögensverwalter eines oder mehrere Kollektivvermögen unterhalb der Schwellenwerte von Art. 24 Abs. 2 FINIG. Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung (vgl. Ziffer 3.1) Anteile solcher durch den Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einsetzen, sofern dies mit dem Vermögensverwaltungsvertrag vereinbar ist und der Einsatz dieser Finanzinstrumente unter Würdigung aller Umstände nach dem Ermessen des Vermögensverwalters im Interesse des Kunden liegt (vgl. Ziffer 3.1.4).

3.4 Mitwirkung in Anlageausschüssen

Mitarbeiter des Vermögensverwalters können in Anlageausschüssen und ähnlichen Gremien von privaten, professionellen und institutionellen Kunden mitwirken und ihre Kenntnisse und Erfahrungen einbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden individuell geregelt. Der Vermögensverwalter vermeidet dabei im Rahmen der Möglichkeiten Interessenskonflikte, welche seine übrigen Kunden betreffen könnten. Im Falle solcher Interessenskonflikte legt er diese in geeigneter Weise offen.

3.5 Andere Finanzdienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten

Rare Capital bietet neben den in Abschnitt 1.2 beschriebenen keine weiteren Finanzdienstleistungen an. Rare Capital betreibt auch keine anderweitigen Geschäftstätigkeiten.

4. Umgang mit Interessenskonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Rare Capital bietet die in diesem Dokument aufgeführten Dienstleistungen für private, professionelle und institutionelle Kunden an. Engagement, Nachhaltigkeit und Vertrauen sind unsere grundlegenden Werte, die unser Geschäftsverhalten prägen. Dabei sind wir bestrebt, unsere Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen von Rare Capital und die Interessen der Mitarbeiter den Kundeninteressen nicht entgegenstehen und auch die Kundeninteressen untereinander nicht in Konflikt geraten. Dennoch lassen sich Interessenskonflikte nicht immer vermeiden.

Interessenskonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht.

4.2 Mögliche Konfliktsituationen

Interessenskonflikte können zwischen Rare Capital und ihren Kunden, unter den Kunden sowie den Kunden und den Mitarbeitenden von Rare Capital auftreten.

Interessenskonflikte können sich insbesondere in den nachstehend aufgeführten Situationen oder aufgrund der beschriebenen Tätigkeiten ergeben:

- in der Vermögensverwaltung;
- beim Einsatz eines Produktes oder einer Dienstleistung, insbesondere beim Einsatz unternehmenseigener Produkte;
- bei Erhalt von Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen;
- beim Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- beim Zusammentreffen von Kundenaufträgen und Geschäften Rare Capital oder ihrer Mitarbeitenden.

4.3 Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten

Rare Capital trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenskonflikten. Sie wendet dabei einen dreistufigen Ansatz an:

- **Erkennen:** Rare Capital hat zur frühzeitigen Erkennung von potentiellen Interessenskonflikten intern Regeln für den Umgang mit denselben festgelegt. Ferner werden die Mitarbeitenden über den korrekten Umgang mit potentiellen Interessenskonflikten geschult und zum Thema sensibilisiert.
- **Vermeiden:** Rare Capital hat zur Vermeidung von Interessenskonflikten geeignete interne Weisungen, Massnahmen und Verfahren ausgearbeitet und Kontrollmechanismen eingeführt, um die Einhaltung der Compliance-Vorgaben im Bereich Interessenskonflikte zu überprüfen.
- **Offenlegen:** Interessenskonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, legt Rare Capital gegenüber den betroffenen Kunden offen. Informationen über solche Interessenskonflikte finden sich auch bei Bedarf in Verträgen, Produkteinformationen oder auf rarecapital.ch

4.4 Spezifische Massnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Im Einzelnen hat Rare Capital zur Vermeidung von Interessenskonflikten insbesondere folgende spezifischen Massnahmen ergriffen:

- Rare Capital handelt bei der Entgegennahme, Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen sorgfältig und im Interesse ihrer Kunden. Entsprechend verbietet Rare Capital ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen oder eine Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Aufträgen von Kunden;
- Für die Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen hat Rare Capital Ausführungsgrundsätze (sog. Best Execution Policy) aufgestellt und implementiert, um Geschäfte mit Finanzinstrumenten bestmöglich auszuführen;

- Mit einer massvollen Lohnpolitik stellt Rare Capital sicher, dass falsche Anreize für ihre Mitarbeitenden vermieden werden, welche zu Interessenskonflikten mit ihren Aufgaben führen könnten;
- Mandate und Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden von Rare Capital bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Geschäftsleitung;
- Rare Capital hat Regeln über die Annahme und den Umgang von Zuwendungen/Geschenken erlassen (Korruptionsbekämpfung);
- Rare Capital hat den Umgang mit nicht öffentlich kursrelevanten Informationen geregelt und überwacht sensible Informationen und führt eine "Watch List" und eine "Restricted List", mit deren Hilfe auch Interessenskonflikte erkannt und verhindert werden;
- Rare Capital engagiert sich für eine offene und transparente Unternehmenskultur und ermöglicht es Mitarbeitern, auf unzulässiges Verhalten (insbesondere Verstösse gegen Gesetze, Vorschriften und Weisungen) aufmerksam zu machen.

4.5 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen

Rare Capital kann von Dritten, insbesondere von den Fondsleitungen der Fonds und von den Emittenten von strukturierten Produkten, in welche investiert wird, Vergütungen für die Zuführung von Investitionen in deren Produkte erhalten. **Die Rückvergütungen können als Bestandsprovision oder als Abschlussgebühr/Zuführungsprovision vorkommen.**

Diese Leistungen Dritter können je nach Anlageprodukt oder Anbieter unterschiedlich sein und von 0.0% bis zu 1.0% pro Halbjahr der im betreffenden Finanzprodukt angelegten Vermögenswerte betragen. Bezogen auf die gesamthaft verwalteten Vermögenswerte können sie 0.0% bis 0.5% pro Halbjahr betragen. Der Kunde ist ausdrücklich einverstanden, dass der Vermögensverwalter in solchen Fällen, diese Vergütungen einbehält und nicht an den Kunden weitergibt.

Rare Capital hat in diesem Zusammen die folgenden Massnahmen zur Minimierung der Interessenskonflikte durch Entschädigungen von Dritten getroffen:

- **Bestreben, womöglich provisionsfreie oder wo dies nicht möglich ist die jeweils kostengünstigste Variante entsprechender Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen zu verwenden;**
- **Pflicht zur Offenlegung von Entschädigungen durch Dritte:** Quantifizierung von Bandbreiten möglicher Entschädigungen seitens Dritten im Vermögensverwaltungsvertrag (Ziffer 16). Offenlegung der Entschädigungen seitens Dritten auf Verlangen des Kunden;
- **Rare Capital kann ausserdem mit dem Kunden eine Gewinnbeteiligung an dem insgesamt verwalteten Vermögen vereinbaren.** Dies soll zu einer Angleichung der Interessen von Rare Capital und dem Kunden führen.

5. Ombudsstelle

Bei Streitigkeiten kann der Kunde ein Vermittlungsverfahren vor der folgenden Ombudsstelle einleiten:

Name	Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)
Adresse	Talstrasse 20 (1. Stockwerk)
PLZ / Ort	CH-8001 Zürich
Telefon	Schweiz: 044 552 08 00 Ausland: +41-44 552 08 00
E-Mail	info@finos.ch
Internetseite	www.finos.ch (FINOS - Ombudsstelle für Finanzdienstleister nach FIDLEG)